

Interpellation Gartmann-Oberschan vom 25. April 2005
(Wortlaut anschliessend)

Urlaubsregelung des Kantons für Mitarbeitende zur Bekleidung öffentlicher Ämter

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2005

Walter Gartmann-Oberschan nimmt in seiner Interpellation vom 25. April 2005 Bezug auf die Urlaubsregelung im Zusammenhang mit der Bekleidung öffentlicher Ämter. Er weist insbesondere darauf hin, dass ein Mandatsträger, der in der Privatwirtschaft angestellt sei bzw. einem selbständigen Erwerb nachgehe, in der Regel nicht auf eine Bevorzugung durch den Arbeitgeber hoffen könne.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Unser Staatswesen und unsere Gesellschaft können nur funktionieren, wenn Personen in ausreichender Zahl zur Mitwirkung bereit sind und wenn alle Schichten und bedeutenden Gruppierungen in den massgeblichen Organen vertreten sind. Es ist staatspolitisch wichtig, dass auch kantonales Personal politische Funktionen im Kanton und auf Gemeindeebene übernehmen kann. Der Kanton als Arbeitgeber will diesbezüglich einen Beitrag leisten, indem er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton St.Gallen bezahlten Urlaub zuspricht. Entgegen der Aussage des Interpellanten kennt die Privatwirtschaft die bezahlte Freistellung für politische Tätigkeiten ebenfalls. So regelt das Obligationenrecht (abgekürzt OR) in Art. 324a, dass für die Ausübung eines öffentlichen Amtes der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für eine beschränkte Zeit den entfallenden Lohn zu entrichten hat. In vielen Gesamtarbeitsverträgen wird explizit die Zeit für die Ausübung eines politischen Amtes zur Verfügung gestellt und – wenn auch unterschiedlich – entschädigt. Namentlich zu nennen sind beispielsweise die GAV von Post und Swisscom (bis 15 Tage je Jahr), der Landes-GAV-Gewerbe (Hinweis auf Anspruch in Anlehnung an Art. 324a OR) und der GAV der Schweizerischen Gebäudetechnik-Branche (individuelle Vereinbarungen bezüglich bezahlter Arbeitszeit). Auch andere Kantone oder der Bund kennen ähnliche Regelungen wie der Kanton St.Gallen (der Bund ebenfalls bis zu 15 Tage bezahlter Urlaub je Jahr), von denen auch Mitglieder des st.gallischen Kantonsparlamentes profitieren.

Die Regierung hat in einer speziellen Richtlinie geregelt, wem die Ermächtigung zur Ausübung eines Kantonsratsmandates nicht erteilt wird (RRB 1999/90). Es sind dies namentlich diejenigen Personen, die der direkten Weisungsgewalt der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers unterstehen. Aufgrund der neuen Verfassung steht diesbezüglich eine Neuregelung bevor (Revision des Staatsverwaltungsgesetzes).

Zur Zeit nehmen sechzehn kantonale Mitarbeitende Einsitz im Kantonsrat (acht Lehrkräfte, drei Polizeibeamte, fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung). Die Aufgaben eines öffentlichen Amtes sind wenn möglich in der Freizeit wahrzunehmen. Bezahlter Urlaub kann nur bezogen werden für Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden. Abendsitzungen können beispielsweise nicht durch Freizeit am Nachmittag kompensiert werden. Fällt eine Sitzung bei Teilzeitmitarbeitenden in die arbeitsfreie Zeit, gilt die aufgewendete Zeit nicht als bezahlter Urlaub.

Zu den beiden Fragen:

1. Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann bezahlter Urlaub für längstens 15 Tage zugesprochen werden (Art. 59 Abs. 3 der Verordnung über den Staatsdienst).
2. Ausbezahlte Sitzungsgelder in der Höhe, wie sie die Mitglieder des Kantonsrates erhalten, sind dem Arbeitgeber nicht zurückzuerstatten. Sie decken die Spesen und allenfalls andere Mehraufwendungen ab, die sich aus der Tätigkeit im Kantonsrat ergeben.

16. August 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.16

**Interpellation Gartmann-Oberschan (24 Mitunterzeichnende):
«Doppelterdiener im Kantonsrat?»**

Der Kanton St.Gallen fördert die politische Betätigung seiner Angestellten, indem diese eine bestimmte Anzahl Tage zur Ausübung eines politischen Amtes bei voller Entschädigung freigestellt werden. Unseres Wissens wird diese grosszügige Praxis auch von Gemeinden im Kanton St.Gallen bei ihren Angestellten wie auch bei Lehrern und Gemeindepräsidenten angewendet. Wer als Mandatsträger in der Privatwirtschaft angestellt ist bzw. einem selbständigen Erwerb nachgeht, kann in der Regel nicht auf eine Bevorzugung durch den Arbeitgeber hoffen oder muss seine Stellvertretung selber organisieren und berappen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Tage werden Kantonsangestellten für die Ausübung eines politischen Amtes bei voller Bezahlung maximal freigestellt?
2. Müssen Angestellte der öffentlichen Hand allfällige ausbezahlte Sitzungsgelder oder andere Entschädigungen ihrem Arbeitgeber abliefern?»

25. April 2005

Gartmann-Oberschan

Bicker-Grabs, Böhi-Wil, Brändle-Bütschwil, Büchel-Oberriet, Egger-Gossau, Götte-Steinach, Güntensperger-Dreien, Habegger-Neu St.Johann, Häne-Wattwil, Hangartner-Altstätten, Hasler-St.Gallen, Jöhl-Amden, Lendi-Mels, Mäder-Mörschwil, Meile-Bronschhofen, Rüegg-Niederhelfenschwil, Rüegg-Rüeterswil, Rutz-Nessler, Schlegel-Malans, Schlegel-Goldach, Spinner-Berneck, Stump-Engelburg, Weder-Widnau, Zünd-Kriessern